

Was wird gefördert?	Barrierefreie Maßnahmen, Maßnahmen zur Nutzung alternativer und regenerativer Energien, energiesparende Maßnahmen, Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts oder zur dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse	
Wer wird gefördert?	Eigentümerinnen und Eigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte vermieteter Immobilien	
Wie wird gefördert?	In der Regel in Ergänzung zur Finanzierung des Vorranggläubigers mit einem nachrangig durch Grundpfandrecht gesicherten ISB-Darlehen Modernisierung von Mietwohnungen	
Förderhöhe	Der Förderbetrag richtet sich nach den Investitionskosten pro Wohnung, diese müssen mindestens 5.000 Euro je Wohnung betragen; förderbar sind bis zu 140.000 Euro je Wohnung, ohne Einhaltung eines Effizienzhausstandards 175.000 Euro je Wohnung, wenn mindestens der Effizienzhausstandard 85 (BEG) erreicht wird	
Tilgungszuschuss	25 % ohne Einhaltung eines Effizienzhausstandards 35 % Einhaltung Effizienzhausstandard EH 85 (BEG) 40 % Einhaltung Effizienzhausstandard EH70 (BEG) oder ausschließliche Verwendung ökologischer Dämmstoffe, mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, „natureplus“ oder dem Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) 45 % Einhaltung Effizienzhausstandard EH 55 (BEG)	
Zinsen	0,5 % p.a. fest für die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen, im Anschluss marktübliche Verzinsung	
Tilgung	Mindestens 2,0 % p.a. (Annuitätendarlehen)	
Bindungsdauer	15 Jahre Belegungs- /und Mietbindung, ohne Einhaltung eines Effizienzhausstandards 20 Jahre Belegungs- und Mietbindung, wenn mindestens der Effizienzhausstandard 85 (BEG) erreicht wird Bei vermieteten Wohnungen erfolgt eine Verlängerung um 5 Jahre, wenn der mietende Haushalt keinen aktuellen Wohnberechtigungsschein vorweisen kann	
Voraussetzungen	Nachweis der Höhe der Investitionskosten durch Vorlage von fachkundig erstellten Kostenvorschlägen; Bei Einhaltung eines Effizienzhausstandards ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten oder einer Energieeffizienz-Expertin für Förderprogramme des Bundes bei Antragstellung erforderlich	
Mietobergrenzen	Fördermietenstufe	Wohnungen für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 13 LWoFG + 60 %)
	1	5,15 Euro
	2	5,15 Euro
	3	5,75 Euro
	4	6,30 Euro
	5	7,40 Euro
	6	7,70 Euro
	7	8,10 Euro
	Mieterhöhung 1,75 % p.a. (umgerechnet auf einen zurückliegenden Jahreszeitraum)	
Antrag	Anträge werden direkt bei der ISB gestellt. Formulare sind abrufbar unter www.isb.rlp.de	